



Für Startpassinhaber der Deutschen Triathlon Union e.V.

Versicherungsschutz bei der Ausübung
des privaten Triathlonsports

Merkblatt zum Gruppenvertrag 1032967

Stand 01.2021

In diesem Merkblatt wird der Versicherungsschutz beschrieben, über den ein Triathlet als Inhaber eines DTU-Basis- oder Premium Startpasses (nachfolgend DTU-Startpass/Startpässe genannt) verfügt.

Der Erwerb eines DTU-Startpasses setzt entweder die Mitgliedschaft in einem Sportverein voraus, der Mitglied in einem Landessportbund/-verband (LSB/LSV) ist oder die Mitgliedschaft in einer Organisation, die außerordentliches Mitglied (AO) der DTU ist. Es ist aber nicht erforderlich, dass der Verein ein reiner Triathlon-Verein ist. Erwerber eines DTU-Startpasses werden nachfolgend als Startpass-Inhaber bezeichnet.

Für Startpass-Inhaber, die Mitglied in einem Sportverein sind, der einem LSB/LSV angeschlossen ist, besteht bei der aktiven Sportausübung im Verein Versicherungsschutz im Umfang des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages des LSB/LSV.

Die besonderen Anforderungen des Triathlon-Sports, insbesondere aus Radtraining und Multisportarten, bedingen aber auch einen großen Anteil an privater Sport-Ausübung.

Die DTU bietet daher ihren Startpass-Inhabern den in diesem Merkblatt beschriebenen Versicherungsschutz gegen Schadenfälle bei der privaten Ausübung des Triathlon-Sports. Nicht versichert ist jedoch die private Teilnahme an Wettkämpfen.

Für Startpass-Inhaber von außerordentlichen DTU-Mitgliedern (AO) besteht (üblicherweise) kein Versicherungsschutz im Umfang eines Sportversicherungsvertrages. Für diese Startpass-Inhaber ist deshalb neben dem Trainingsbetrieb auch die Wettkampfteilnahme mitversichert. Der genaue Versicherungsumfang wird in Abschnitt D. dieses Merkblatts beschrieben.

Vertragsgesellschaften

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

EUROPA Versicherung AG
Piusstraße 137
50931 Köln

ARAG SE
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Erläuterung des Versicherungsschutzes

A. Allgemeine Bestimmungen

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

B. Definitionen

1. DTU-Sportarten

Die DTU-Sportarten bestehen grundsätzlich aus mindestens zwei der folgenden Disziplinen: a) Schwimmen b) Radfahren c) Laufen. Die Disziplinen in den jeweiligen DTU-Sportarten sind wie folgt festgelegt:

- Triathlon: Schwimmen – Radfahren – Laufen
- Cross-Triathlon: Schwimmen – Mountainbike fahren – Querfeldeinlauf
- Duathlon: Laufen – Radfahren – Laufen
- Cross-Duathlon: Querfeldeinlauf – Mountainbike fahren – Querfeldeinlauf
- Paratriathlon: Schwimmen – Radfahren (Handbike) – Laufen (Rennrollstuhl)
- Winter-Triathlon: Laufen – Mountainbike fahren – Ski-Langlauf
- Aquathlon: Laufen – Schwimmen – Laufen
- Swim & Run: Schwimmen – Laufen
- SwimRun: Laufen und Schwimmen im unbestimmten Wechsel
- Aquabike: Schwimmen – Radfahren
- Bike & Run: Radfahren – Laufen

2. DTU-Startpass

Die DTU gibt Basis-Startpässe und Premium-Startpässe (nachfolgend auch DTU-Startpass/-Startpässe) aus. Der DTU-Startpass stellt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Triathlon-Athleten und der DTU dar (DTU-Startpassvertrag). Der Erwerb eines DTU-Startpasses setzt entweder die Mitgliedschaft in einem Verein voraus, der einem Triathlon-Landesverband der DTU angeschlossen ist oder in einer Organisation, die außerordentliches Mitglied der DTU ist (soweit die Regelungen dieser Startpassbedingungen „Verein“ in Bezug nehmen, gelten diese Regelungen für Organisationen, die außerordentliches Mitglied der DTU sind entsprechend). Es ist aber nicht erforderlich, dass der Verein ein reiner Triathlon-Verein ist. Erwerber eines DTU-Startpasses werden nachfolgend als Startpass-Inhaber bezeichnet.

C. Versicherungsschutz für Startpass-Inhaber, die Mitglied in einem LSB/LSV-Sportverein sind

1. Wer ist versichert?

Alle Inhaber eines DTU-Startpasses (Basis/Premium), die Mitglied in einem Sportverein sind, der Mitglied in einem Landessportbund/-verband (LSB/LSV) ist.

2. Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb des Startpasses und endet mit der Rückgabe oder dem Ablauf des Startpasses.

3. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für die Startpass-Inhaber beim Training/der Vorbereitung auf eine Teilnahme an einer Triathlon-Veranstaltung (private Ausübung des Triathlon-Sports) in den DTU-Sportarten.

Wegerisiko:

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung zur versicherten Sportausübung und endet nach der Rückkehr mit deren Wiederbetreten. Bei auswärtigen Aufenthalten gilt die Unterkunft, bzw. der Arbeitsplatz entsprechend.

Versicherungsschutz besteht auch beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrades.

4. Was ist die Grundlage des Versicherungsschutzes?

Grundlage für den einzelnen versicherten Startpass-Inhaber ist der zum Schadenzeitpunkt jeweils aktuell gültige Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes/-verbandes (LSB/LSV), über den der Triathlet durch seine Mitgliedschaft im Verein bereits bei der Durchführung des Vereinssports Versicherungsschutz genießt.

Bei mehreren Mitgliedschaften in unterschiedlichen LSB/LSV gilt der jeweilige Hauptverein des Mitglieds, für den auch aktuell im Ligabetrieb gestartet wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf die Sparten

- Haftpflichtversicherung und
- Unfallversicherung.

Hat der jeweilige LSB/LSV auch eine Rechtsschutz- und/oder Krankenversicherung für seine Mitglieder vereinbart, gilt dieser Umfang nach den zugrunde liegenden Bedingungen ebenfalls.

Die Sportversicherungsverträge mit dem

- Landessportbund Berlin e.V. (LSB Berlin)
- Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB Brandenburg)
- Sportbund Rheinhessen e.V. (SR)
- Sportbund Pfalz e.V.
- Landessportbund Thüringen e.V. (LSB Thüringen).

sind nicht mit der ARAG vereinbart. Für Startpass-Inhaber, die Mitglied in einem Sportverein aus einem der oben genannten Landessportbünde sind, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrages mit dem Landessportbund Sachsen e.V. (LSB Sachsen). Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ mit Stand 01.01.2019.

5. Welche Leistungen bestehen?

Der genaue Versicherungs- und Leistungsumfang kann dem als Anlage beigefügten Kurzmerkblatt des je LSB/LSV gültigen Sportversicherungsvertrages entnommen werden.

6. Wann besteht Versicherungsschutz?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- a) die private, aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
Hinweis: Erfolgt die Wettkampfteilnahme im Verbands-/Vereinsauftrag, besteht Versicherungsschutz im Umfang des Sportversicherungsvertrages des bei der ARAG versicherten LSB/LSV.
- b) Schadenfälle, die bei Ausübung von Sportarten eintreten, die als DTU-fremde Sportarten nicht unter Abschnitt B. Ziffer 2 aufgeführt werden (zum Beispiel Tennis, Fußball, Badminton, Snowboarden, Kampfsport, Bergsport, etc.).
- c) Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden, soweit hier Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag besteht (Ziffer 7.1.1 wird hiervon nicht berührt).
- d) Die Benutzung eines Fahrrades bei der Berufsausübung (z.B. als Kurier). Fahrten mit dem Rad zu und von der Arbeit sind jedoch mitversichert.
- e) Berufssportler.
Als Berufssportler gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus den Einkünften der ausgeübten Sportart bezieht.

7. Welche individuellen vertraglichen Regelungen für einzelne Sparten bestehen?

7.1 Haftpflichtversicherung

Risikoträger: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Gegenseitige Haftpflichtansprüche

7.1.1 bei der Sportausübung die im Rahmen des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages versichert ist:
In Erweiterung der Haftpflicht-Deckung des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages wird Versicherungsschutz für die im Umfang dieses Vertrages versicherten Personen auch bei Schadenersatzansprüchen eines Vereinsmitgliedes (= Startpass-Inhaber) gegen ein anderes Mitglied mit und ohne Startpass untereinander aus Personen- und Sachschäden gewährt.

Hinweis: Schadenersatzansprüche aus Personenschäden sind ein üblicher Ausschluss in allen ARAG-Sportversicherungsverträgen.

7.1.2 beim privaten Training/Vorbereitung auf eine Wettkampfteilnahme:
In Erweiterung der Haftpflicht-Deckung des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages wird Versicherungsschutz auch bei Schadenersatzansprüchen der versicherten Personen (siehe Ziffer 1) untereinander aus Personen- und Sachschäden gewährt.

Für Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 gilt:

Generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadenersatzansprüche aus Sachschäden an Fahrrädern.

7.2 Rechtsschutzversicherung

Risikoträger: ARAG SE

In teilweiser Abänderung der Rechtsschutz-Deckung des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages gilt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der im Umfang dieses Vertrages versicherten Personen Folgendes:

7.2.1 Erweiterter Straf-Rechtsschutz
Nicht im Versicherungsumfang enthalten sind die Leistungen des erweiterten Straf-Rechtsschutz.

7.2.2 Selbstbeteiligung
Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro angerechnet.

8. Wo besteht Versicherungsschutz?

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung besteht weltweit. Soweit der Sportversicherungsvertrag auch eine Rechtsschutz- und/oder Krankenversicherung vorsieht, gilt der Geltungsbereich des Sportversicherungsvertrages für diese Sparten.

D. Erweiterung des Versicherungsschutzes für Startpass-Inhaber von außerordentlichen DTU-Mitgliedern (AO)

1. Wer ist versichert?

Alle Inhaber eines DTU-Startpasses (Basis/Premium), die Mitglied in einem Sportverein sind, der außerordentliches Mitglied (AO) der DTU ist.

2. Welche Voraussetzung für den Versicherungsschutz gilt?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass außerordentliche DTU-Mitglieder ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD) haben bzw. ihr Haupttätigkeitsfeld/regionale Zuständigkeit sich überwiegend innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (BRD) befindet.

3. Welche Leistungen bestehen?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrages des LSB Sachsen e.V. Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand: 01.01.2019 –.

Der genaue Versicherungs- und Leistungsumfang kann dem als Anlage beigefügten Kurzmerkblatt des LSB Sachsen entnommen werden.

4. Was ist versichert?

Für die Versicherten gelten die Regelungen gemäß Abschnitt C. dieses Merkblattes.

In Erweiterung von Abschnitt C. Ziffer 3. sind Schäden aus Wettkampfteilnahmen mitversichert. Für das Wegerisiko gilt, dass Hin- und Rückwege zu Wettkampfanstaltungen, zu denen diese Startpass-Inhaber angemeldet sind, ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen.

In Ergänzung zu Abschnitt C. Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 wird Versicherungsschutz auch bei Schadenersatzansprüchen eines AO-Vereinsmitgliedes (= Startpass-Inhaber) gegen ein anderes Vereinsmitglied mit und ohne Startpass untereinander aus Personen- und Sachschäden gewährt.

E. Schlussbestimmungen

Für die nachfolgend aufgeführten Teilabschnitte gelten jeweils die Regelungen gemäß Abschnitt C. Ziffern I. bis IV. des zum Schadenzeitpunkt jeweils aktuell gültigen Sportversicherungsvertrages des Landessportbundes/-verbandes (LSB/LSV):

- I. Anzeigen und Willenserklärungen
- II. Schadenmeldungen und Obliegenheiten
- III. Folgen und Obliegenheiten (alle Versicherungszweige)
- IV. Verjährung, Gerichtsstand, nationales Recht und Sprache

F. Das müssen Sie im Schadenfall beachten:

Melden Sie jeden Schadenfall auf dem dafür vorgesehen Formular unverzüglich an

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Sportversicherung

ARAG Platz 1

40472 Düsseldorf

Telefon: 0211 963-1977

Telefon: 0211 963-3090 (für Unfallschäden)

Fax: 0211 963-3626

E-Mail: schaden@ARAG-Sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

G. Das Kurzmerkblatt zum Sportversicherungsvertrag

Der genaue Versicherungs- und Leistungsumfang kann dem als Anlage beigefügten Kurzmerkblatt des je LSB/LSV gültigen Sportversicherungsvertrages entnommen werden.